

POLITISCHE ABTEILUNG II

Bern, 12. Juni 1991

p.B. ~~41.21~~.Tibet.Ø.-HC/HSK

25.61. 1.

Original direkt weitergeleitet

Notiz an Staatssekretär JacobiWunsch nach Eröffnung Tibet-Büros in Genf

1. Der Leiter des "Tibet Office" (Büro des Repräsentanten S.H. des Dalai Lama), Kelsang Gyaltsen, wurde am 29. April 1991 von Botschafter Simonin zu einer Unterredung empfangen. Neben einer Reihe von Begehren wie z.B. Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für zusätzliche tibetische Mitarbeiter des "Tibet Office", **orientierte** er uns über die **Absicht** des Dalai Lamas, in **Genf** ein Büro mit der Bezeichnung "Tibet Bureau for United Nations Affairs" eröffnen zu wollen. Nach Konsultation des Genfer Anwaltes Dr. Jean-Flavien Lalive ist vorgesehen, das Genfer Büro als Zweigstelle des Zürcher Büros zu betreiben.
2. Gyaltsen weist darauf hin, dass das erste Vertretungsbüro ursprünglich in Genf eröffnet worden war. In einem an Jean-Flavien Lalive gerichteten Schreiben vom 13. Februar 1964 nahm unser Departement zur damals geplanten Eröffnung des Büros in Genf wie folgt Stellung:

"Les autorités fédérales sont déjà au courant des projets du Dalai Lama tendant à créer une représentation à Genève. Tant que le représentant en question se bornera à s'occuper des questions culturelles et morales, notamment religieuses, des réfugiés Thibétains résidant dans notre pays, nous n'aurons pas d'objection à ce qu'il exerce son activité en Suisse. Cependant, des agissements politiques quelconques ne sauraient être tolérés en aucun cas par les autorités fédérales. Ceux-ci risqueraient en effet d'une part de créer des troubles dans les colonies thibétaines établies - probablement à demeure -





- 2 -

dans notre pays et amèneraient d'autre part une protestation de la part de la Chine populaire. En effet, l'ambassade chinoise à Berne est déjà intervenue auprès de nous à ce sujet."

3. Wir haben die Völkerrechtsdirektion um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

a) Zur Rechtsnatur des Vertretungsbüro

Die DV vertritt die Auffassung, dass dem "Tibet Office" trotz der Erteilung des "grünen Lichtes" durch den Bund kein offizieller Charakter verliehen wurde. Beim "Tibet Office" kann es sich nur um eine körperschaftlich organisierte Personalverbindung nach schweizerischem Recht handeln, d.h. entweder ein Verein gem. ZGB oder eine Personengesellschaft gem OR.

b) Dem Vertretungsbüro ist es nicht nur untersagt, hoheitliche, d.h. einer diplomatischen und konsularischen Vertretung vorbehaltene Funktionen auszuüben, sondern auch, durch seine Tätigkeit den **Eindruck** zu erwecken, in offizieller Vertretung eines Staates zu handeln. Ob durch die Bezeichnung "Tibet Bureau for United Nations Affairs" dieser Eindruck entsteht, ist eine Ermessensfrage. Die geplanten Aktivitäten wie Aufbau und Pflege mit den verschiedenen "Special Rapporteurs" der UNO-Menschenrechtskommission, die Teilnahme an der Session der betreffenden UNO-Gremien als Mitglied von Delegationen von akkreditierten NGOs, das Sammeln, die Verwertung und Zusammenstellung sowie die Weiterleitung von Informationen über Menschenrechtsverletzungen in Tibet an die betroffenen NGOs und UNO-Körperschaften erachtet auch die DV "als ziemlich schwer verträglich mit den seinerzeitigen Auflagen des EPD".

c) Ueber unsere Mission in Genf haben wir in Erfahrung gebracht, dass nach Auskunft der UNOG eine NGO den Ausdruck "United Nations" nur dann im Namen aufnehmen kann, wenn sie



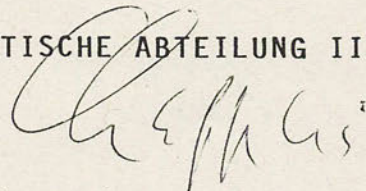
- 3 -

einen Konsultativstatus bei den Vereinten Nationen erhalten hat. Dies ist beim Tibet Office jedoch nicht der Fall.

Unsere Mission in New-York informierte uns darüber, dass es dort ein "Tibet Office" gebe, jedoch nicht den Hinweis auf die UNO in seinem Namen trägt.

4. Gestützt auf diese Erwägungen bezüglich der Namensgebung des in Genf zu eröffnenden "Tibet Office" kommen wir wohl kaum darum herum, die Verwendung des Zusatzes "... for United Nations" zu untersagen. (Dies hätte, sofern sich der Vertreter des Dalai Lamas nicht überzeugen liesse, formell gestützt auf Art. 102 Ziff. 8 BV zu geschehen.) Der Umstand, dass es sich beim Genfer Büro lediglich um eine Zweigstelle des Zürcher "Tibet Office" handelt, lässt es als naheliegend erscheinen, dass es auch den gleichen Namen wie das Zürcher Büro trägt.
5. Dem politischen Ermessen obliegt der Entscheid darüber, ob man die Eröffnung eines Büros in Genf überhaupt zulassen soll. Der Einsatz für die Beachtung der Menschenrechte an sich darf nach unserer Auffassung nicht mit dem Argument verhindert werden, es käme ihm eine politische Dimension zu. Der Kampf für die Verteidigung der Menschenrechte geht über den politischen Bereich hinaus und es dürfte schwierig sein, die Eröffnung des Büros zu verbieten, wenn wir unserer humanitären Tradition treu bleiben wollen. Wir wollen dabei nicht verkennen, dass die Volksrepublik China derartige Aktivitäten des Tibet-Büros missbilligen und sie aus ihrer Sicht als Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten beurteilen wird. Eine Belastung unserer bilateralen Beziehungen kann nicht ausgeschlossen werden. Wir glauben aber, dass wir dies in Kauf zu nehmen haben.

POLITISCHE ABTEILUNG II  
i.V.

  
F. Chappuis



Kopien: Sekr. BRF

Dir. für Völkerrecht

Dir. für internationale Organisationen

SI, CFR, HC